

Anlage 1: Preisblatt

1. Netznutzungsentgelt

a. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung

	Arbeitspreis ct/kWh
Netznutzungsentgelt allgemein	4,51
Netznutzungsentgelt Speicherheizungen	2,00

Bei gemeinsamer Messung erfolgt eine Verbrauchsaufteilung auf Allgemeinstrom- und Speicherheizungsverbrauch. Es gilt der jeweilige Arbeitspreis.

Zusätzlich zu den oben genannten angegebenen Arbeitspreisen für Kunden ohne Lastgangmessung wird die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die Konzessionsabgabe verrechnet.

b. Netznutzungsentgelt für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung

Entnahmenetzebene	Netznutzungsentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	≤ 2500 h/a		> 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	9,62	3,55	60,75	1,50

Zusätzlich zu den oben genannten angegebenen Arbeitspreisen für Kunden mit Lastgangmessung wird die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die Konzessionsabgabe verrechnet.

2. Entgelt für die Blindarbeit

Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50% (cos φ = 0,90) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07 ct/kVarh
---	---------------

3. Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme nach § 19 (1) StromNEV

Entnahmenetzebene	Monatsleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	10,13	1,50

4. Entgelte für Messung und Abrechnung der Netznutzung

Zählerart	Jahrespreis für eine Zählstelle [€/a]
Wechselstromzähler	8,92
Drehstromzähler	8,92
Drehstromzähler mit Tarifschaltung	30,00
0,4-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung	178,43

Abrechnung	Jahrespreis [€]
Monatliche Abrechnung (pro Messstelle und Jahr)	48,93
Jährliche Abrechnung (pro Messstelle und Jahr)	2,04

5. Bilanzausgleich

a. Kunden ohne Lastgangmessung

Nach der StromNZV § 13 (2) gelten Mehr- und Mindermengen als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

Der Mehr- bzw. Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresabrechnung).

Entsprechend der StromNZV § 13 (3) werden für Mehr- und Mindermengen symmetrische Preise verrechnet. Der endgültige Preis für diese Mengen kann erst nach Ablauf des Jahres berechnet werden, da diese nach marktüblichen Preisen zu ermitteln sind.

Zum Bezugspreis für Mehrverbrauch (reiner Energiepreis) kommt das Netznutzungsentgelt nach Ziffer 1a hinzu, bei Minderverbrauch wird dieses entsprechend vergütet.

b. Kunden mit Lastgangmessung

Der Bilanzausgleich für Kunden mit Lastgangmessung liegt i. d. R. im Verantwortungsbereich des Übertragungsnetzbetreibers, der **e-on** Netz GmbH.

6. Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

Preise **zuzüglich** Mehrkosten gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Konzessionsabgabenverordnung. Sie variiert von Gemeinde zu Gemeinde, wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und an die Gemeinden weitergegeben.

8. Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreise). Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

9. Gültigkeit

Die Preise sind ab **01.01.2008** gültig und gelten bis auf weiteres.